



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Abt II/ST3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)
 Stubenring 1
 1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ BMVIT- 324.100/0002- II/ST3/2009	UV-GSt/Ma	Franz Greil	DW 2262	DW 2105		7.9.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird

Die vorgeschlagenen Änderungen haben im Wesentlichen zum Ziel, Verwaltungsabläufe bei der Errichtung und im Betrieb von Bundesstraßen zu verbessern. Diese sehen ein neues Regelungsregime für Änderungen im Rahmen von bereits genehmigten Straßenbauvorhaben (Unterscheidung in genehmigungspflichtige, anzeigenschlichtige und anzeigenschlichtfreie Änderungen) vor. Weiters wird die Berufungsmöglichkeit bei Enteignungen mit einer ausschließlich zeitweiligen Einschränkung (max 18 Monate) von dinglichen und obligatorischen Rechten an Liegenschaften (zB Zufahrt zu einer Baustelle auf einem Grundstück) ausgeschlossen. Bei Grundstücksablösen sollen Wertsteigerungen durch Flächenumwidmung seitens der Gemeinden nach öffentlicher Bekanntgabe von Bundesstraßenprojekten in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden. Als Nebenpunkt wird die Benützung von Bundesstraßen für „bundesstraßenfremde“ Zwecke (va Demonstration, Sportveranstaltung) eingeschränkt, sofern erhebliche Verkehrsstörungen zu erwarten sind.

Seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) können die oben angeführten verfahrensrechtlichen Änderungen mitgetragen werden bzw werden keine Einwände erhoben, da sie zu Einsparungen und zeitlich strafferen Abläufen bei der Errichtung von Bundesstraßen führen. Das Abstellen von überhöhten Grundstücksablösen durch Umwidmungen in Bauland nach Kenntnisnahme der Gemeinde des Bundesstraßenplanungsgebietes wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgeschlagene Vorgangsweise bei anzeigenschlichtfreien Änderungen wird ebenfalls gut geheißsen. Die in den Gesetzeserläuterungen angeführten Tatbestände „Änderung der Bauzeit“ und „Änderung der Verkehrsführung/Transportroute während der Bauphase“ erscheinen uns aber zu weitgehend, um in dieser Kategorie aufgelistet zu werden. Mit Hinweis auf den Rechnungshofbericht („Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit im Straßenbau in Österreich“, Der Rechnungshof/Reihe Bund,

2008/5) wird auf andere Verbesserungspotentiale verwiesen. Die BAK regt an, die darin enthaltenen Empfehlungen, insbesondere die Entwicklung einer Prioritätenreihung auf Basis eines Bewertungssystems, das klarstellt, bis zu welchem Nutzen-Kosten-Verhältnis ein Straßenbauvorhaben volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, aufzugreifen.

Die vorgeschlagene Änderung in § 28 (1) zur Benützung von Bundesstraßen für andere Zwecke als ihren bestimmungsmäßigen Zweck wird aus grundrechtlicher Sicht abgelehnt. Demzufolge müssten alle Demonstrationen auf Autobahnen, wenn erhebliche Verkehrsstörungen zu befürchten sind, kategorisch von der Bundesstraßenverwaltung ohne Würdigung des durch Art 12 StGG verfassungsrechtlichen gewährleisteten Grundrechts auf Versammlungsfreiheit untersagt werden. Die BAK erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Republik Österreich das Recht auf Versammlungsfreiheit auf europäischen Fernstraßen nur mit Mühe in einem EUGH-Verfahren (C-112/ 00, Schmidberger vs Rep Österreich /„Lkw-Transitblockade auf Brennerautobahn“) erfolgreich bestätigt bekommen hat. Es wird weiters darauf verwiesen, dass Art 11 Abs 2 EMRK sehr wohl Beschränkungen im Sinne der Öffentlichen Sicherheit erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor